

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5571



komba
gewerkschaft

schleswig-
holstein

Kommalgewerkschaft
für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon 0431.535579-0
Fax 0431.535579-20

E-Mail: info@komba-sh.de
Internet: www.komba-sh.de

Bankverbindung: BBBank Kiel
IBAN: DE49 6609 0800 0000 9006 80
BIC: GENODE61BBB

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

Per Mail:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

01.02.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Drucksache 18/3500

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf und teilen Ihnen gern unsere diesbezüglichen Positionen mit:

Zu Art. 1 Ziffer 1 und 2

Der Minderheitenschutz ist zwar ein legitimes und sinnvolles politisches Ziel. Es ist jedoch fraglich, ob die vorgesehenen Regelungen an dieser Stelle aus praktischer Sicht wirklich zielführend sind.

Es wird sich häufig die Frage stellen, welche konkreten Erwartungen der Gesetzgeber mit dieser Vorgabe verbindet. Es wäre bedauerlich, wenn sich die Vorschrift als Aufblähung von Gesetzen und Bürokratie entpuppt.

In diesem Zusammenhang muss auch hinterfragt werden, ob die Einbindung an prominenter Stelle - § 1 Abs. 1 GO als zentrale Selbstverwaltungsvorschrift – sachgerecht ist, zumal dort bereits die gemeindliche Aufgabe „Förderung des Wohls der Einwohnerinnen und Einwohner“ verankert ist und die im Gesetzentwurf genannten Minderheiten bzw. Volksgruppe zweifelsfrei bereits unter den Einwohnerbegriff (vergl. § 6 Abs. 1) fallen.

Sofern an dem Vorhaben festgehalten wird, den Minderheitenschutz in der Gemeindeordnung zu verankern, empfehlen wir deshalb eine eigenständige und konkretere Vorschrift. Andernfalls genügt die bestehende Regelung in der Landesverfassung (Art. 6), nach der die Gemeinden und Gemeindeverbände bereits in den Schutz und die Förderung der Minderheiten und Volksgruppen einbezogen sind. Wenn darüber hinaus nichts Konkretes geregelt werden soll, bedarf es auch keiner neuen gesetzlichen Vorschriften.

Zu Art 2 Ziffer 1 Buchstabe b

Die vorgesehene Regelung weitet die Möglichkeiten für die Durchführung von Verwaltungsaufgaben der Ämter durch einzelne Gemeinden aus, hier geht es sogar um die erleichterte Einbindung nicht amtsangehöriger Gemeinden.

Diese Möglichkeiten widersprechen grundsätzlich dem eigentlichen Sinn der Ämter, kleineren Gemeinden gemeinsam eine eigene professionelle Verwaltung zur Seite zu stellen. Dies wird auch deutlich in § 1 Abs. 3 Satz 1 AO („Das Amt soll zur Durchführung seiner Aufgaben eine eigene Verwaltung einrichten“) und § 2 Abs. 1, wonach das Ziel eine leistungsfähige, sparsame und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung des Amtes besteht.

Dies dürfte auch die bestmögliche Identifikation der Verwaltung mit ihrem Zuständigkeitsbereich – dem Amtsgebiet – gewährleisten. Wenn hingegen die Verwaltung nur eines Teils des Amtsgebietes für das gesamte Amtsgebiet in Anspruch genommen wird oder sogar – was der Gesetzentwurf jetzt noch erleichtern soll - eine externe Verwaltung eingesetzt wird, werden in gewisser Weise unschlüssige und unklare Strukturen geschaffen.

Eine zukunftsfähige und effektive Kommunalverwaltung wird gefördert, wenn jeder Körperschaft, die zum Zweck der Verwaltungsaufgabenerfüllung besteht, auch eine eigene leistungsfähige Verwaltung zur Verfügung steht. Soweit Körperschaften – zum Beispiel aufgrund ihrer Größe – die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllen, sollten vorrangig Instrumente genutzt beziehungsweise geschaffen werden, um Anpassungen zu erzielen. Es sollten jedoch keine neuen Instrumente geschaffen werden, die die vorstehend dargestellten Strukturmängel – zumindest nicht dauerhaft - zementieren beziehungsweise ausweiten.

Wir würden es begrüßen, wenn die Möglichkeiten und Erfordernisse für Verwaltungsstrukturereformen in einem sorgfältigen Verfahren zusammengetragen und realisiert werden. Für einen derartigen Prozess stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesvorsitzender